

Anlage 2

Preisblatt und Preisanpassung Fernwärme der Gasversorgung Pfaffenhofen a. d. Ilm GmbH & Co.KG

Versorgungsgebiet Sulzbach

Stand: September 2025

I. Preise Wärmelieferung

Wärmegrundpreis (GP)	EUR/a (netto)	EUR/a (brutto)
1 bis 10 kW	489,00	581,91
11 bis 15 kW	549,00	653,31
16 bis 20 kW	599,00	712,81
21 bis 40 kW	679,00	808,01
41 bis 70 kW	749,00	891,31
71 bis 100 kW	799,00	950,81
101 bis 200 kW	899,00	1.069,81
Bei mehr als 200 kW	nach separatem Angebot	
Wärmearbeitspreis (AP)	EUR/MWh (netto)	EUR/MWh (brutto)
allgemein	125,70	149,58

II. Preise Nebenleistungen

Ablesung und Zwischenabrechnung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Nutzers				
Ablesung vor Ort	40,00	EUR/Maßnahme (netto)	47,60	EUR/Maßnahme (brutto)
Zwischenabrechnung	12,00	EUR/Maßnahme (netto)	14,28	EUR/Maßnahme (brutto)
Vom Kunden gewünschte oder verursachte Ein- und Ausschaltung; Umstellung				
Einstellung der Versorgung	55,00	EUR/Vorgang (netto)	65,45	EUR/Vorgang (brutto)
Wiederaufnahme der Versorgung in der Normalarbeitszeit	65,00	EUR/Vorgang (netto)	77,35	EUR/Vorgang (brutto)

III. Hausanschlusskosten, Teilanschlusskosten, Netzanschlusskosten

1. Hausanschlusskosten

Für die Erstellung des Hausanschlusses oder für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen durch den Kunden veranlasst werden, erhebt die Gasversorgung Pfaffenhofen a. d. Ilm GmbH & Co.KG (nachfolgend das „FVU“) vom Kunden die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV.

Diese werden wie folgt festgelegt:

Nach Anschlussleistung in kW		
	netto in EUR	brutto in EUR
1 bis 20 kW	18.000,00	21.420,00
21 bis 40 kW	20.000,00	23.800,00
41 bis 70 kW	22.000,00	26.180,00
71 bis 100 kW	22.000,00	26.180,00
101 bis 200 kW	25.000,00	29.750,00
bei mehr als 200 kW	nach separatem Angebot	

Mehrlängen über 10 Trassenmetern (Tm)		
	netto in EUR/Tm	brutto in EUR/Tm
1 bis 20 kW unbefestigt	190,00	226,10
1 bis 20 kW befestigt	225,00	267,75
21 bis 40 kW unbefestigt	195,00	232,05
21 bis 40 kW befestigt	230,00	273,70
41 bis 70 kW unbefestigt	200,00	238,00
41 bis 70 kW befestigt	235,00	279,65
71 bis 100 kW unbefestigt	205,00	243,95
71 bis 100 kW befestigt	240,00	285,60
ab 101 kW	nach Aufwand	
Rückbau und Stilllegung des Hausanschlusses (sofern vom Kunden veranlasst)	nach Aufwand	

In den Preisen sind folgende Leistungen des FVU enthalten:

- Bis zu 10 Trassenmeter isolierter Hausanschlussleitung, gerechnet von der Grundstücksgrenze, bis zur Wärmeübergabestation einschließlich der notwendigen Erdarbeiten, davon 5 m in befestigtem Bereich (Asphalt oder Pflaster). Mehrlängen werden gesondert nach vorstehender Tabelle in Rechnung gestellt.
- Mauerdurchführung
- Wärmeübergabestation (einschließlich Inbetriebnahme)
- Beseitigung von anfallenden Abfällen (nicht enthalten sind Entsorgungskosten für etwaig belastetes Bodenmaterial, wie z.B. PFOA, diese werden unter Vorlage des Kostennachweises nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt)

In den vorgenannten Preisen nicht enthalten sind Kosten, die für erforderliche Veränderungen der Kundenanlage sowie für die Entfernung einer bereits vorhandenen Heiz- und ggfs. Tankanlage entstehen.

Besondere Maßnahmen, die über den Standardumfang hinausgehen (z.B. zusätzliche Tiefbauarbeiten wegen unvorhersehbaren Hindernissen, archäologischen Funden, Sonderleitungen oder behördlichen Auflagen), werden – soweit erforderlich – gesondert nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Besondere Regelung: Befristeter Preisnachlass

Für Kunden, die bis zum 31.12.2025 einen verbindlichen Hausanschlussvertrag mit dem FVU abschließen, wird ein einmaliger Nachlass in Höhe von 1.000 € (netto) auf die oben genannten Hausanschlusskosten gewährt. Der Nachlass wird auf der Schlussrechnung zum Hausanschluss gewährt.

Nach Ablauf der Frist entfällt diese Regelung automatisch. Ein Rechtsanspruch auf den Nachlass besteht nur bei fristgerechtem Vertragsabschluss.

2. Teilanschlusskosten

Für die Erstellung eines Teilanschlusses, der auf Veranlassung des Kunden erfolgt, erhebt das FVU vom Kunden die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV.

Die Kosten für die Erstellung eines Teilanschlusses betragen pauschal **500,00 €** je Anschluss (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

In den Preisen sind folgende Leistungen des FVU enthalten:

- Bis 1 Trassenmeter isolierter Wärmeleitung, gerechnet von der Grundstücksgrenze, in das Grundstück an vom FVU festzulegender Stelle einschließlich der notwendigen Erdarbeiten.
- Beseitigung von anfallenden Abfällen (nicht enthalten sind Entsorgungskosten für etwaig belastetes Bodenmaterial, wie z.B. PFOA, diese werden unter Vorlage des Kostennachweises nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt)

Besondere Maßnahmen, die über den Standardumfang hinausgehen (z.B. zusätzliche Tiefbauarbeiten wegen unvorhersehbaren Hindernissen, archäologischen Funden, Sonderleitungen oder behördlichen Auflagen), werden – soweit erforderlich – gesondert nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Sofern vom Kunden veranlasst, wird der Rückbau und die Stilllegung des Teilanschlusses durchgeführt und nach Aufwand abgerechnet.

3. Netzanschlusskosten

Für die Erstellung des Netzanschlusses erhebt die FVU vom Kunden die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV.

Diese werden wie folgt festgelegt:

Nach Anschlussleistung in kW		
	netto in EUR	brutto in EUR
1 bis 20 kW	9.000,00	10.710,00
21 bis 40 kW	10.000,00	11.900,00
41 bis 70 kW	10.500,00	12.495,00
71 bis 100 kW	11.000,00	13.090,00
bis 200 kW	12.000,00	14.280,00
bei mehr als 200 kW	nach separatem Angebot	
Mehrlängen über 10 Trassenmetern		

	netto in EUR/Tm	brutto in EUR/Tm
1 bis 20 kW unbefestigt	190,00	226,10
1 bis 20 kW befestigt	225,00	267,75
21 bis 40 kW unbefestigt	195,00	232,05
21 bis 40 kW befestigt	230,00	273,70
41 bis 70 kW unbefestigt	200,00	238,00
41 bis 70 kW befestigt	235,00	279,65
71 bis 100 kW unbefestigt	205,00	243,95
71 bis 100 kW befestigt	240,00	285,60
ab 101 kW	nach Aufwand	
Rückbau und Stilllegung des Netzanschlusses (sofern vom Kunden veranlasst)	nach Aufwand	

In den Preisen sind folgende Leistungen des FVU enthalten:

- Bis zu 10 Trassenmeter isolierter Wärmeleitung, gerechnet von der Grundstücksgrenze, bis zur Wärmeübergabestation einschließlich der notwendigen Erdarbeiten, davon 5 m in befestigtem Bereich (Asphalt oder Pflaster). Mehrlängen werden gesondert entsprechend der vorstehenden Tabelle in Rechnung gestellt.
- Mauerdurchführung
- Beseitigung von anfallenden Abfällen (nicht enthalten sind Entsorgungskosten für etwaig belastetes Bodenmaterial, wie z.B. PFOA, diese werden unter Vorlage des Kostennachweises nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt)
Besondere Maßnahmen, die über den Standardumfang hinausgehen (z.B. zusätzliche Tiefbauarbeiten wegen unvorhersehbaren Hindernissen, archäologischen Funden, Sonderleitungen oder behördlichen Auflagen), werden – soweit erforderlich – gesondert nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Fertigstellung des Hausanschlusses

a. Fertigstellung des Hausanschlusses bei vorhandenem Netzanschluss

Für die Erweiterung eines Netzanschlusses zu einem vollständigen Hausanschluss, der auf Veranlassung des Kunden erfolgt, erhebt das FVU vom Kunden die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV.

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses bei vorhandenem Netzanschluss werden wie folgt festgelegt:

Nach Anschlussleistung in kW		
	netto in EUR	brutto in EUR
1 bis 20 kW	10.000,00	11.900,00
20 bis 40 kW	10.500,00	12.495,00
41 bis 70 kW	11.000,00	13.090,00
71 bis 100 kW	12.000,00	14.280,00
101 bis 200 kW	14.000,00	16.660,00
bei mehr als 200 kW	nach separatem Angebot	

In den Preisen sind die Kosten für die Wärmeübergabestation inklusive der Inbetriebnahme enthalten.

In den vorgenannten Preisen nicht enthalten sind Kosten, die für erforderliche Veränderungen der Kundenanlage sowie für die Entfernung einer bereits vorhandenen Heiz- und ggfs. Tankanlage entstehen. Diese Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

b. Fertigstellung des Hausanschlusses bei vorhandenem Teilanschluss

Für die Erweiterung eines Teilanschlusses, der auf Veranlassung des Kunden erfolgt, erhebt das FVU Kosten zur Erstellung des Hausanschlusses gemäß Abschnitt „1. Hausanschlusskosten“.

Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

V. Preisanpassung

1. Der Grundpreis (nachfolgend „Wärmegrundpreis“, **GP**) ist das Entgelt für die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung und wird je kW Anschlussleistung in EUR unter Berücksichtigung der Leistungsklassen pro Kalenderjahr erhoben. Der Arbeitspreis (nachfolgend „Wärmearbeitspreis“, **AP**) ist das Entgelt für die am Übergabepunkt bezogene Wärmemenge des Kunden, mit diesem sind alle verbrauchsabhängigen Kosten abgegolten. Gemäß dem Wärmeliefervertrag des FVU unterliegen sowohl der **GP** als auch der **AP** der Preisanpassung.

Die Preisanpassung beim GP erfolgt jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres (nachfolgend „**Grundpreis-Anpassungszeitpunkt**“) automatisch nach der nachfolgend dargestellten Formel, erstmals jedoch zum 01.01.2030.

Die Preisanpassung beim AP (nachfolgend „**Arbeitspreisanpassung**“) erfolgt jeweils zum 1. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres, also jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, (nachfolgend „**Arbeitspreis-Anpassungszeitpunkt**“) automatisch nach der nachfolgend dargestellten Formel, erstmals jedoch zum 01.01.2030.

Grundpreis-Anpassungszeitpunkt und Arbeitspreis-Anpassungszeitpunkt werden nachfolgend als „**Anpassungszeitpunkt**“ bezeichnet.

Die neuen Preise gelten für alle Lieferungen, die ab dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt erbracht werden, auch wenn die für die Neuberechnung erforderlichen Zahlen erst später vorliegen (insoweit wird die Berechnung erst nachträglich rückwirkend durchgeführt).

2. Der **GP** wird nach folgender Formel angepasst:

$$\mathbf{GP_{neu} = GP_0 \times (0,4 \times I/I_0 + 0,6 \times L/L_0)}$$

Dabei bedeuten:

GP_{neu}: neuer Wärmegrundpreis ab dem Anpassungszeitpunkt [EUR/kW/a]

GP₀: Basiswärmegrundpreis in Höhe von:

1 bis 10 kW Anschlussleistung:	489,00 [EUR/kW/a] (netto)
11 bis 15 kW Anschlussleistung:	549,00 [EUR/kW/a] (netto)
16 bis 20 kW Anschlussleistung:	599,00 [EUR/kW/a] (netto)
21 bis 40 kW Anschlussleistung:	679,00 [EUR/kW/a] (netto)
41 bis 70 kW Anschlussleistung:	749,00 [EUR/kW/a] (netto)
71 bis 100 kW Anschlussleistung:	799,00 [EUR/kW/a] (netto)
101 bis 200 kW Anschlussleistung:	899,00 [EUR/kW/a] (netto)
Ab 200 kW Anschlussleistung:	nach separatem Angebot

I: (**Investitionsgüterindex**) “Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten”; Index des Statistischen Bundesamtes; maßgeblich ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober des zwei Jahre vor dem Anpassungszeitpunkt liegenden Kalenderjahres bis inklusive September des Kalenderjahres, das dem Anpassungszeitpunkt vorangeht (z.B. Anpassungszeitpunkt 01. Januar 2030: maßgeblich ist der Durchschnitt der Monatswerte Oktober 2028 bis September 2029). Der Investitionsgüterindex ist im Teilindex GP-X008 des “Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)” der Tabelle 61241-0004 vom Statistischen Bundesamt dargestellt und auffindbar unter anderem unter: <https://www->

genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61241-0004&bypass=true&levelindex=0&levelid=1702480920304#abreadcrumb

I₀: (**Basisinvestitionsgüterindex**) “Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten”; Index des Statistischen Bundesamtes (2021=100); maßgeblich ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober 2027 bis inklusive September 2028. Ermittelt und veröffentlicht wie vor.

L: (**Lohnindex**) “Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Energieversorgung”, Index des Statistischen Bundesamtes; maßgeblich ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober des zwei Jahre vor dem Anpassungszeitpunkt liegenden Kalenderjahres bis inklusive September des Kalenderjahres, das dem Anpassungszeitpunkt vorangeht.

Der Lohnindex ist im Teilindex „WZ08-D Energieversorgung“ der “Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige. Vj. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten” mit dem Code 62221-0002 vom Statistischen Bundesamt dargestellt und auffindbar unter anderem unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=62221-0002&bypass=true&levelindex=0&levelid=1702481226384#abreadcrumb>.

L₀: (**Basislohnindex**) “Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Energieversorgung”, Index des Statistischen Bundesamtes (2020=100); maßgeblich ist das arithmetische Mittel der Monate Oktober 2027 bis inklusive September 2028. Ermittelt und veröffentlicht wie vor.

3. Der **AP** wird nach folgender Formel angepasst:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 \times (0,5 \times W/W_0 + 0,5 \times H/H_0)$$

Dabei bedeuten:

AP_{neu}: neuer Wärmearbeitspreis [EUR/MWh]

AP₀: Basiswärmearbeitspreis in Höhe von 125,70 [EUR/MWh] (netto)

W: (**Wärmepreisindex**) “Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)”, Index des Statistischen Bundesamtes; maßgeblich ist das arithmetische Mittel der drei Monatswerte des Kalendervierteljahres, das sechs Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt (z.B. Anpassungszeitpunkt 01. Januar 2030: maßgeblich ist der Durchschnitt der Monate Oktober 2029 – Dezember 2029).

Der Wärmepreisindex ist im Teilindex CC13-77 des “Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)”; Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen, vom Statistischen Bundesamt mit dem Code 61111-0006 dargestellt und auffindbar unter anderem unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61111-0006&bypass=true&levelindex=0&levelid=1702481479865#abreadcrumb>.

W₀: (Basiswärmepreisindex) "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)", Index des Statistischen Bundesamtes (2020=100); maßgeblich ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Januar bis März 2028. Ermittelt und veröffentlicht wie vor.

H: (Hackschnitzelpreis) Hackschnitzelpreis in €/SRM für die Qualitätsklasse *Enplus A1* veröffentlicht vom Deutschen Pelletinstitut (DEPI) unter: <https://www.enplus-hackschnitzel.de/heizen-mit-hackschnitzeln/preis>; maßgeblich ist jeweils der Quartalspreis des Quartals, das sechs Monate vor dem Anpassungszeitpunkt beginnt.

H₀ (Basis-Hackschnitzelpreis) Hackschnitzelpreis für die Qualitätsklasse *Enplus A1*; maßgeblich ist der Hackschnitzelpreis für das erste Kalendervierteljahr 2028. Ermittelt und veröffentlicht wie vor.

4. Die Preisanpassungsfaktoren werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
5. Die aus den gegenwärtigen Basisjahren stammenden Indexwerte bleiben bis zur Umstellung des Index auf ein neueres Basisjahr unverändert. Basiert das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr um, müssen die neuen, für die Preisanpassung relevanten Indexwerte mittels Verkettungsfaktoren errechnet werden. Sollte das Statistische Bundesamt oder das DEPI einen Index, der Maßstab für eine Preisanpassung ist, ändern oder nicht fortführen, ist das FVU berechtigt, auf einen Ersatzindex abzustellen. Dieser Ersatzindex muss dem bisherigen Index inhaltlich und von seiner statistischen Entwicklung her entsprechen bzw. möglichst nahekommen. Die Erläuterungen bzw. Empfehlungen des Statistischen Bundesamtes bzw. des DEPI bei Änderung bzw. Nichtfortführung des Index sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
6. Ändern sich wesentliche Grundlagen der Preisänderungsklausel (insbesondere die Art der eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt), so hat das FVU die Preisänderungsklausel unter Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an die geänderten Verhältnisse anzupassen.
7. Wird die vertraglich vereinbarte Beschaffung, Erzeugung oder Belieferung von Wärme nach Vertragsschluss mit neuen Steuern, Abgaben oder einer sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt, ist das FVU berechtigt, den entsprechenden Preisbestandteil des Wärmelieferpreises anzupassen, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterzugeben. Bei Entfall oder Absenkung der vorstehend genannten Kostenbelastungen ist das FVU zur Kostensenkung verpflichtet.
8. Sofern das FVU zeitweise auf die Weitergabe öffentlich-rechtlicher Abgaben/Steuern oder hoheitlicher Belastungen verzichtet, kann sie diese mit Wirkung für die Zukunft später an den Kunden weitergeben (nicht jedoch rückwirkend).

